

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. C 85

18. Juli 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1974—1975

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 26. Juni 1974	1
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	4
Entschließung zu den am 28. März 1974 vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG—Türkei in Berlin angenommenen Empfehlungen	5
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Altölbeseitigung	6
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	10
Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 27. Juni 1974	11
Fragestunde (Dok. 152/74)	
Anfrage an den Rat der Europäischen Gemeinschaften:	
Nr. 1 von Lord Chelwood: Luxemburger Abkommen	12
Anfragen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Nr. 2 von Herrn Eisma und Nr. 3 von Herrn Willi Müller: Reinhaltung der Gewässer des Rheineinzugsgebiets	12
Nr. 4 von Lord Mansfield: Opiumerzeugung in der Türkei	12
Nr. 5 von Sir Douglas Dodds-Parker: Europäische Währung	12
Nr. 7 von Herrn Delmotte: Eisenbahnverbindungen zwischen den Arbeitsorten der Europäischen Gemeinschaften	12
Nr. 8 von Herrn Martens: Milchpreismarkt 1974	13
Nr. 9 von Herrn Noè: Aufwertung von Ressourcen durch Gemeinschaftsunternehmen	13
Nr. 12 von Herrn John Hill: Schätzung der Ernte 1974 in der Gemeinschaft	13
Erklärung der Kommission zur Frage der Rindfleischbestände in der Gemeinschaft	13
Mündliche Anfrage ohne Aussprache von Herrn Memmel an den Rat: Beziehungen zu den Ländern des Mittelmeerraums	13

Inhalt (Fortsetzung)

Mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Brewis im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion an den Rat: Seerechtskonferenz	13
Entschließung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1975	14
Entschließung über die Einsetzung eines Rechnungsprüfungsausschusses innerhalb des Europäischen Parlaments	22
Stellungnahme zu den von der Kommission dem Rat vorgeschlagenen „nicht-automatischen“ Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1973 auf das Haushaltsjahr 1974	23
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr	24
Entschließung zum Beschluß des Rates vom 13. Mai 1974, den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1974 nicht aufzustellen	25
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2829/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	26
Protokoll der Sitzung vom Freitag, 28. Juni 1974	27
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten	29
Entschließung zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Honig	32
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	35
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Finanzierung von Werbemaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	36
Stellungnahme zu den Vorschlägen für	
I. eine Verordnung zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	
II. eine Verordnung zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	37
Mündliche Anfrage ohne Aussprache von Herrn Martens an die Kommission: Stützungsmaßnahmen für den Gewächshausanbau	38
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung über die Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses	39
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung von Artikel 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und deren Familien	40

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1974—1975

Tagung vom 26. bis 28. Juni 1974

Europazentrum Kirchberg — Luxemburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 26. JUNI 1974

VORSITZ: CORNELIS BERKHOUWER

Präsident

Die Sitzung wird um 16.05 Uhr eröffnet.

Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die am 14. Juni 1974 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

Glückwünsche für Herrn Wohlfart

Der Präsident spricht Herrn Wohlfart, der als Minister in die neugebildete luxemburgische Regierung berufen wurde, im Namen des Parlaments seine herzlichen Glückwünsche aus.

Arbeitsplan

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für diese Tagung vom Parlament bereits am 14. Juni 1974 in Straßburg beschlossen worden ist.

Auf Antrag von Herrn Alfred Bertrand beschließt das Parlament, dessen Bericht (Dok. 165/74) über die Systeme der sozialen Sicherheit ohne Aussprache auf die Tagesordnung für Freitag, 28. Juni 1974, zu setzen.

Herr Bourges ergreift das Wort zu einer allgemeinen Verfahrensfrage.

Auf Antrag von Herrn Aigner, der im Namen des Haushaltsausschusses spricht, beschließt das Parlament, den Bericht von Herrn Herbert (Dok. 126/74) von der Tagesordnung für Donnerstag, 27. Juni 1974, abzusetzen und an seiner Stelle den Bericht von Herrn Pounder über einen Beschluß des Rates bezüglich des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für 1974 (Dok. 155/74) im Dringlichkeitsverfahren zu prüfen.

Auf Antrag von Herrn James Hill beschließt das Parlament, den Bericht von Herrn Giraud über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 157/74) auf die Tagesordnung für Donnerstag, 27. Juni, zu setzen.

Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit, daß er vom Rat der Europäischen Gemeinschaften beglaubigte Abschriften der folgenden Dokumente erhalten hat:

- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Zollregelung für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen;
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Niger über die Lieferung von Mais und Sorghum;
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Senegal über die Lieferung von Mais im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe;
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er die folgenden Dokumente erhalten hat:

- a) vom Rat der Europäischen Gemeinschaften Anträge auf Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei Gesellschaftsfusionen, Betriebsübertragungen und Unternehmenszusammenschlüssen (Dok. 149/74).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Arbeitsfragen als federführenden Ausschuß sowie an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als mitberatende Ausschüsse überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/70 vom 20. Oktober 1970 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften (Dok. 150/74).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für Mittelübertragungen

von Kapitel 98: Vorläufig eingesetzte nicht zweckgebundene Mittel

auf Kapitel 25: Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen

(Dok. 159/74).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung des Artikels 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und deren Familien (Dok. 160/74).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Arbeitsfragen überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zulassungs- und Eichgebühren bei Gaszählern (Dok. 164/74).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als federführenden und den Rechtsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- b) von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Entwurf einer Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 (Dok. 151/74).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen;

- c) von Lord Chelwood, den Herren Eisma, Willi Müller, Lord Mansfield, Sir Douglas Dodds-Parker, den Herren McDonald, Delmotte, Martens, Noè, Creed, Scott-Hopkins, John Hill, Härzschel und Gerlach mündliche Anfragen gemäß Artikel 47a der Geschäftsordnung für die Fragestunde am 27. Juni 1974 (Dok. 152/74);

- d) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

- von Herrn James Gibbons im Namen des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 117/74) für eine Entscheidung über die Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses (Dok. 147/74);

- von Herrn Pierre-Bernard Cousté im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung über die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (Dok. 153/74);
- von Herrn Alain Terrenoire im Namen des Haushaltsausschusses über die Konsultation zu den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Rat vorgeschlagenen „nicht-automatischen“ Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1973 auf das Haushaltsjahr 1974 (Dok. 110/74) — (Dok. 154/74);
- von Herrn Rafton Pounder im Namen des Haushaltsausschusses über den Beschluß des Rates vom 13. Mai 1974, den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1974 nicht aufzustellen (Dok. 155/74);
- von Herrn Horst Gerlach im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1975 (Dok. 156/74);
- von Herrn Pierre Giraud im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Verkehr über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 120/74) für eine Verordnung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2829/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 157/74);
- Zweiter Bericht von Lord Lothian im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die am 28. März 1974 vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EWG—Türkei in Berlin angenommenen Empfehlungen (Dok. 71/74) — (Dok. 158/74);
- Zweiter Bericht von Herrn Gerhard Flämig im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 89/74) für eine Revision des Mehrjahres-Forschungsprogramms (Dok. 161/74);
- von Herrn Pierre Bourdellès im Namen des Landwirtschaftsausschusses über die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 108/74) betreffend die Entschließung über die Bereiche Veterinärwesen, Pflanzenschutz und Tierernährung (Dok. 162/74);
- von Herrn Luigi Noè im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Techno-

logie über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 80/74) für einen Beschluß zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Atomgemeinschaft betreffend die Rückführung von Plutonium in Leichtwasserreaktoren (Indirekte Aktion auf dem Gebiet der Kerntechnik) — (Dok. 163/74);

- e) vom Ausschuß für Volksgesundheit und Umweltfragen einen Entschließungsantrag über die Gefährdung des Naturschutzgebiets des Dollart (Dok. 148/74).

Begrenzung der Redezeit

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament gemäß Artikel 31 Ziffer 4 der Geschäftsordnung, die Redezeit für sämtliche auf der Tagesordnung stehenden Berichte wie folgt zu begrenzen:

- 15 Minuten für den Berichterstatter und je einen der im Namen der einzelnen Fraktionen sprechenden Redner,
- 10 Minuten für die übrigen Redner,
- 5 Minuten für die Redner, die zu den Änderungsanträgen sprechen.

Ferner wird beschlossen, die Redezeit für die Prüfung der mündlichen Anfragen mit Aussprache wie folgt zu begrenzen:

- 10 Minuten für den Fragesteller,
- 5 Minuten für die übrigen Redner.

Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission

Herr Scarascia Mugnozza, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, unterrichtet das Parlament über die Weiterbehandlung der vom Parlament während der letzten Tagungen abgegebenen Stellungnahmen durch die Kommission.

Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 1975

Herr Horst Gerlach gibt einige kurze Erläuterungen zu seinem im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1975 (Dok. 156/74).

Der Präsident erinnert daran, daß die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu dem in diesem Bericht enthaltenen Entschließungsantrag auf

heute abend, 18.00 Uhr, festgelegt wurde und daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag morgen, Donnerstag, 27. Juni, stattfinden wird.

Verordnung über ein Margentarifsystem im Güterkraftverkehr

Herr James Hill legt in Vertretung des Berichterstatters den von Herrn Wolfgang Schwabe im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommissi-

on der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 78/74) für eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 125/74) vor.

Herr Scarascia Mugnozza, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgenden Entschließung an:

ENTSCHLISSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM (74) 465),
- vom Rat konsultiert (Dok. 78/74),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik und Verkehr (Dok. 125/74),

1. erinnert daran, daß es am 3. April 1974⁽¹⁾ einen Entschließungsantrag über einen Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Untersuchung einiger Probleme für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 und einen Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Änderung dieser Verordnung⁽²⁾ angenommen hat;
2. ist der Ansicht, daß der vorliegende Vorschlag lediglich darauf gerichtet ist, die Geltungsdauer der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68, die es bereits gebilligt hat, zu verlängern;
3. billigt daher den Vorschlag der Kommission;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 25. 4. 1974.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 8 vom 31. 1. 1974.

Empfehlungen des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EWG—Türkei

Lord Lothian legt seinen im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen ausgearbeiteten Zweiten Bericht über die vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG—Türkei am 28. März 1974 in Berlin angenommenen Empfehlungen (Dok. 71/74) — (Dok. 158/74) vor.

Es sprechen Herr Klepsch im Namen der Christlich-demokratischen Fraktion, Frau Caretoni Romagnoli im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, die Herren Broeks im Namen der Sozialistischen Fraktion und Cheysson, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*.

Herr Broeksz gibt eine Erklärung zur Abstimmung über die Ziffer 4 des Entschließungsantrags ab.

Das Parlament nimmt die Präambel und die Ziffern 1 bis 3, danach die Ziffer 4 und schließlich die Ziffern 5 bis 15 des Entschließungsantrags an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu den am 28. März 1974 vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG—Türkei in Berlin angenommenen Empfehlungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG—Türkei auf seiner XVII. Tagung vom 24. bis 28. März 1974 in Berlin angenommenen Empfehlungen (Dok. 71/74),
- in Kenntnis des Zweiten Berichtes des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Arbeitsfragen (Dok. 158/74),

1. billigt die am 28. März 1974 vom Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG—Türkei angenommenen Empfehlungen;

2. begrüßt das Inkrafttreten des Interimsabkommens am 1. Januar 1974, das die vorzeitige Anwendung der Handelsbestimmungen des Entschließungsprotokolls ermöglicht und es der Türkei schon jetzt gestattet, die Zollfreiheit für nahezu alle ihre industriellen Exporte in die neun EWG-Mitgliedsländer in Anspruch zu nehmen;

3. begrüßt ferner die zum gleichen Zeitpunkt der Türkei von der Kommission gemäß Artikel 35 Ziffer 3 des Zusatzprotokolls gewährten neuen Agrarkonzessionen sowie die beschlossenen Zollaussetzungen, die diesen Ländern Anspruch auf eine nicht weniger günstige Behandlung eröffnen, als sie den Staaten vorbehalten sind, denen das gemeinschaftliche System allgemeiner Präferenzen zugutekommt;

4. bedauert jedoch erneut die Ablehnung der türkischen Forderung auf Einbeziehung in die Liste der Empfängerländer dieser allgemeinen Präferenzen durch den Rat und ersucht diesen, seine Haltung erneut zu prüfen;

5. teilt die Beunruhigung der türkischen Assoziationspartner über die Aushöhlung der der Türkei durch die Gemeinschaft gewährten Präferenzen;

6. schlägt daher vor, alle Möglichkeiten, die durch die verschiedenen zwischen der EWG und der Türkei unterzeichneten Abkommen und Protokolle geboten werden, zu nutzen, damit den türkischen Erzeugnissen die Vorteile zugute kommen, die dieses Land als Unterzeichnerland eines Assoziierungsabkommens mit dem Ziele des Beitritts für sich beanspruchen kann;

7. schlägt im Hinblick auf dieses Ziel vor, daß regelmäßige Konsultationen zwischen den beiden Partnern stattfinden, um die Türkei über die Drittländern von der Gemeinschaft gewährten Vergünstigungen auf dem laufenden zu halten und etwaige Ausgleichsmaßnahmen zu beschließen;

8. hält es für wünschenswert, daß die Assoziation bei Eintritt in das zweite Jahrzehnt ihres Bestehens neue Impulse durch die Verwirklichung eines breitangelegten Aktionsprogramms erhält, das den späteren Eintritt der Türkei zur EWG erleichtert und einen genauen Zeitplan für die Verwirklichung der zu erreichenden Ziele enthält;

9. unterstreicht die Bedeutung für die Gemeinschaft, an den derzeitigen Entwicklungsbemühungen der Türkei im Rahmen ihres Dritten Plans mitzuwirken, und erwartet vom Assoziationsrat, daß er ihm über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Interventionen in diesem Bereich, insbesondere durch die Europäische Investitionsbank, und über die etwaigen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Interventionen Bericht erstattet;

10. weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung einer verstärkten Konzertation zwischen der EWG und der Türkei zur Nutzung der potentiellen Bodenschätze dieses Landes, insbesondere im Erdölsektor, hin;

11. appelliert an den Assoziationsrat, die Entscheidungsbefugnisse voll zu nutzen, die ihm nun durch das Zusatzprotokoll zuerkannt sind, um zur Lösung der wichtigsten Probleme beizutragen, die sich durch die Anwesenheit einer großen Zahl eingewanderter türkischer Arbeitnehmer in den EWG-Mitgliedsländern stellen, und zwar insbesondere um:

- a) die notwendigen Initiativen für eine größere Wirksamkeit der im Bereich der Berufsausbildung der türkischen Arbeitnehmer unternommenen Bemühungen zu fördern;
- b) die Sicherheit der Beschäftigung dieser Arbeitnehmer besser zu gewährleisten und im Rahmen der sich aus der Energiekrise ergebenden verlangsamten Wirtschaftstätigkeit alle Maßnahmen zu treffen, damit diese Arbeitnehmer im Falle einer Senkung des Beschäftigtenstands weniger betroffen sind als diejenigen der Drittländer;
- c) die Aufnahmebedingungen für die türkischen Arbeitnehmer und ihre Familien in den Gastländern zu verbessern;

12. bedauert es, daß der Assoziationsrat nicht in der Lage war, vor dem 31. Dezember 1973 gemäß Artikel 39 des Zusatzprotokolls die Maßnahmen zu treffen, die den türkischen Arbeitnehmern eine Zusammenfassung der in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiträume in bezug auf die Altersinvaliditäts- und Sterbegelder ermöglichen, und hofft, daß in diesem Bereich rasch eine Lösung gefunden werden kann;

13. weist erneut auf die politischen Ziele der zwischen der EWG und der Türkei abgeschlossenen Assoziation hin und schlägt vor, daß beide Partner sich regelmäßig zu allen wichtigen Weltproblemen von gemeinsamem Interesse konsultieren;

14. ersucht den Assoziationsrat, ihm über die auf Grund der Anwendung der bestehenden Abkommen und Protokolle erzielten Resultate sowie über die Maßnahmen, einschließlich einer Überprüfung der bestehenden Bestimmungen, Bericht zu erstatten, die sich als erforderlich erweisen könnten, damit die Assoziation einen umfassenden Beitrag zur Verwirklichung der durch den Entwicklungsplan der Türkei angestrebten Ziele leisten kann;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Großen Türkischen Nationalversammlung, den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der türkischen Regierung zu übermitteln.

Richtlinie für die Altölbeseitigung

Herr Hans Edgar Jahn legt seinen im Namen des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 40/74) für eine Richtlinie über die Altölbeseitigung (Dok. 132/74) vor.

Es sprechen die Herren James Hill im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion Scarascia Mugnozza, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über die Altölbeseitigung

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 40/74),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 64 vom 5. 6. 1974, S. 5.

— in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen sowie der Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 132/74),

1. begrüßt den Vorschlag der Kommission als einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einer gemeinschaftlichen Umweltschutzpolitik, der sich in den umfassenderen Bereich der Abfallbeseitigung einfügt;
2. erklärt sich mit der von der Kommission gewählten Rechtsgrundlage des Artikels 100 des EWG-Vertrags einverstanden und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine früheren positiven Stellungnahmen zu der Zweckmäßigkeit, so oft wie möglich gemeinschaftliche Umweltschutzmaßnahmen auf diesen Vertragsartikel zu stützen;
3. unterstützt vorbehaltlos die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen, die auf
 - a) ein Verbot der Vernichtung von Altölen,
 - b) die Verpflichtung zur Wiederaufbereitung der Altöle hinzielen;
4. fordert die Kommission auf, die Verbotsvorschrift in Artikel 3 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags präziser zu fassen, der zufolge jede Behandlung von Altölen untersagt ist, die eine „über das nach dem Stand der Technik unvermeidliche Mindestmaß hinausgehende“ Luftverunreinigung hervorruft;
5. ersucht die Kommission ferner, ihren Richtlinienvorschlag dahingehend zu ergänzen, daß die Mitgliedstaaten, die noch keine Überwachung der Altölbeseitigungsunternehmen durchführen, verpflichtet werden, diese einzuführen;
6. besteht darauf, daß die Kommission den höchstzulässigen Fremdstoffgehalt von Altölen, die gemäß Artikel 8 des Richtlinienvorschlags getrennt zu lagern sind, einheitlich festlegt;
7. hält es für unerlässlich, daß die Kommission bestimmte Angaben macht über die Höhe der in Artikel 13 Absatz 3 angesprochenen „mittleren Kosten der Gesamtheit der Unternehmen, die unter ähnlichen Bedingungen dieselbe Tätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verrichten“, damit der Betrag der bei der Berechnung des Zuschusses als Dienstleistungsentgelt für die Altölbeseitigungsunternehmen berücksichtigten Kosten einheitlich festgelegt werden kann;
8. bittet die Kommission, die Frage zu prüfen, inwieweit den Kleinverbrauchern eine Vergütung für abgeliefertes Altöl gewährt werden und damit die mit der Richtlinie angestrebte unschädliche Beseitigung der Altöle besser gewährleistet werden kann;
9. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
10. ersucht seinen zuständigen Ausschuss, aufmerksam zu verfolgen, ob die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihren Vorschlag entsprechend den Änderungen des Europäischen Parlaments ändert, und ihm gegebenenfalls darüber zu berichten;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschussbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine
Richtlinie über die Altölbeseitigung**

Präambel, Erwägungen und Artikel 1 unverändert

(entspricht dem Artikel 4 des vorgeschlagenen Textes)

Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die schadlose Sammlung und Beseitigung von Altölen gewährleistet ist.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, damit die Beseitigung von Altölen durch Wiederverwendung (Aufbereitung und/oder Verbrennung) erfolgt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, damit die Beseitigung von Altölen **ausschließlich** durch Wiederverwendung (Aufbereitung und/oder Verbrennung) erfolgt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, damit verboten werden:

1. das Ableiten von Altölen in Oberflächengewässer, Grundwasser, Küstengewässer und Kanalisationen;
2. die Lagerung und Ableitung von Altölen, *welche schädliche Auswirkungen auf den Boden haben*, sowie jede unkontrollierte Ablagerung von Rückständen aus der Aufarbeitung von Altöl;
3. jede Behandlung von Altölen, welche eine Luftverunreinigung hervorruft, die über das nach dem Stand der Technik unvermeidliche Mindestmaß hinausgeht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, damit verboten werden:

1. das Ableiten von Altölen in Oberflächengewässer, Grundwasser, Küstengewässer und Kanalisationen;
2. die Lagerung und Ableitung von Altölen sowie jede unkontrollierte Ablagerung von Rückständen aus der Aufarbeitung von Altöl;
3. jede Behandlung von Altölen, welche eine Luftverunreinigung hervorruft, die über das nach dem Stand der Technik unvermeidliche Mindestmaß hinausgeht.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die schadlose Sammlung und Beseitigung von Altölen gewährleistet ist.

(entspricht dem Artikel 1a des geänderten Textes)

Artikel 5 unverändert

Artikel 6

Jedes Unternehmen, das Altöle sammelt und/oder beseitigt, bedarf der Genehmigung. Diese wird von der zuständigen Behörde nach Prüfung der Anlagen er-

Artikel 6

Jedes Unternehmen, das Altöle sammelt und/oder beseitigt, bedarf der Genehmigung. Diese wird von der zuständigen Behörde nach Prüfung der Anlagen er-

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 64 vom 5. 6. 1974, S. 5.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

teilt und enthält die dem Stand der Technik entsprechenden Auflagen.

Artikel 7

Wer Altöle besitzt, die er nicht selbst unter Beachtung der gemäß den Artikeln 2 und 3 erlassenen Vorschriften beseitigen kann, hat diese zur Verfügung eines oder mehrerer Unternehmen im Sinne des Artikels 5 zu halten.

Artikel 8 unverändert

Artikel 9

Unternehmen, welche Altöle sammeln und/oder beseitigen, müssen diese so behandeln, daß *keine vermeidbare Beeinträchtigung* der Umwelt (Gewässer, Luft, Boden) eintritt.

Artikel 10 und 11 unverändert

Artikel 12

Unternehmen im Sinne des Artikels 6, welche Altöle besitzen oder beseitigen, werden in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere darauf überprüft, daß die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

Artikel 13 und 14 unverändert

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten teilen *in regelmäßigen Abständen* der Kommission ihre technischen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen und Ergebnisse mit, welche sich aus der Anwendung der auf Grund der vorliegenden Richtlinie erlassenen Vorschriften ergeben.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten eine Gesamtübersicht dieser Angaben.

Artikel 16 unverändert

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

teilt und enthält die dem Stand der Technik entsprechenden Auflagen.

Die Unternehmen, denen die Genehmigung erteilt wurde, sind spätestens alle sechs Monate darauf zu überprüfen, ob die Genehmigungsbedingungen eingehalten werden.

Artikel 7

Wer Altöle besitzt, die er nicht selbst unter Beachtung der gemäß den Artikeln 2 und 3 erlassenen Vorschriften beseitigen kann, hat diese zur Verfügung eines oder mehrerer Unternehmen im Sinne des Artikels 5 zu halten **und sie hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.**

Artikel 9

Unternehmen, welche Altöle sammeln und/oder beseitigen, müssen diese so behandeln, daß **ein wirksamer Schutz** der Umwelt (Gewässer, Luft, Boden) **nach den jeweils neuesten wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnissen gewährleistet ist.**

Artikel 12

entfällt

(vgl. Artikel 6 Absatz 2 des geänderten Textes)

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten teilen **alljährlich** der Kommission ihre technischen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen und Ergebnisse mit, welche sich aus der Anwendung der auf Grund der vorliegenden Richtlinie erlassenen Vorschriften ergeben.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten, **dem Rat und dem Europäischen Parlament** eine Gesamtübersicht dieser Angaben.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen *18 Monaten* nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen **einem Jahr** nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 18

Die auf Grund der vorliegenden Richtlinie von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften *können* auf im Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bestehende Unternehmen im Sinne des Artikels 6 *schrittweise binnen drei Jahren* nach Bekanntgabe gemäß Artikel 17 angewandt werden.

Artikel 18

Die auf Grund der vorliegenden Richtlinie von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften **müssen** auf im Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bestehende Unternehmen im Sinne des Artikels 6 **bis spätestens drei Jahre** nach Bekanntgabe gemäß Artikel 17 angewandt werden.

Artikel 19 und 20 unverändert

Verordnung über die Einfuhr von Gegenständen kulturellen Charakters

Herr Erwin Lange legt seinen im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 331/73) für eine Verordnung über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Dok. 72/74) vor.

Herr Scarascia Mugnozza, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
 - vom Rat fakultativ konsultiert (Dok. 331/73),
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Jugend- und Kulturausschusses (Dok. 72/74),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 114 vom 15. 2. 1974, S. 35.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß für die nächste Sitzung morgen, Donnerstag, 27. Juni 1974, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

10.00 Uhr und 15.00 Uhr:

- Fragestunde;
- mündliche Anfrage ohne Aussprache von Herrn Memmel über die Beziehungen zu den Mittelmeerländern;
- mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Brewis über die Seerechtskonferenz;
- Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Gerlach über den Haushaltsvoranschlag für 1975;
- Bericht von Herrn Schmidt über die Einsetzung eines Rechnungsprüfungsausschusses;
- Bericht von Herrn Terrenoire über eine Mittelübertragung;
- Bericht von Herrn Schwörer über die Überführung von Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr;
- Bericht von Herrn Pounder über den Beschluß des Rates bezüglich des Nachtrags Haushaltsplans Nr. 1 für 1975;
- Bericht von Herrn Giraud über ein Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr.

Die Sitzung wird um 18.00 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Cornelis BERKHOUWER
Präsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 27. JUNI 1974

VORSITZ: CORNELIS BERKHOUWER
Präsident

Die Sitzung wird um 10.15 Uhr unterbrochen und um 10.35 Uhr wieder aufgenommen.

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr eröffnet.

VORSITZ: CORNELIS BERKHOUWER
Präsident

Nachruf

Der Präsident gedenkt ehrend des Vorsitzenden der Sozialistischen Fraktion des Europäischen Parlaments, Herrn Francis Vals, der in der vergangenen Nacht in Luxemburg verstorben ist.

Die Herren Fellermaier, *stellvertretender Vorsitzender der Sozialistischen Fraktion*, Wischniewski, *amtierender Präsident des Rates*, und Lardinois, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, gedenken mit ehrenden Worten des Verstorbenen.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Vorlage eines Dokuments

Der Präsident teilt mit, daß er das folgende Dokument erhalten hat:

Bericht von Herrn Alfred Bertrand im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Arbeitsfragen über den Vorschlag der Kommission der Euro-

päischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 160/74) für eine Verordnung zur Änderung des Artikels 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verord-

nung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und deren Familien (Dok. 165/74).

Fragestunde

In der nun folgenden Fragestunde prüft das Parlament eine Reihe an den Rat bzw. an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichteter Anfragen (Dok. 152/74).

Anfrage an den Rat der Europäischen Gemeinschaften:

Nr. 1 von Lord Chelwood: Luxemburger Abkommen

Der amtierende Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herr Wischniewski, beantwortet diese Anfrage sowie Zusatzfragen von Lord Chelwood und den Herren Kirk und Cifarelli.

Anfragen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Nr. 2 von Herrn Eisma und Nr. 3 von Herrn Willi Müller: Reinhaltung der Gewässer des Rheineinzugsgebiets

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, beantwortet diese beiden Anfragen sowie Zusatzfragen der Herren Eisma, Willi Müller, von Lord Bessborough, den Herren Noé, Jahn, Laban und Patijn.

Nr. 4 von Lord Mansfield: Opiumerzeugung in der Türkei

Herr Lardinois, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Lord Mansfield.

Nr. 5 von Sir Douglas Dodds-Parker: Europäische Währung

Herr Dahrendorf, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Sir Douglas Dodds-Parker, Sir Brandon Rhys Williams und Lord Reay.

Die Anfrage Nr. 6 von Herrn McDonald wird schriftlich beantwortet werden, da der Fragesteller nicht anwesend ist.

Nr. 7 von Herrn Delmotte: Eisenbahnverbindungen zwischen den Arbeitsorten der Europäischen Gemeinschaften

Herr Dahrendorf, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren Delmotte, Patijn und Noé.

Nr. 8 von Herrn Martens: Milchpreismarkt 1974

Herr Lardinois, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Scott-Hopkins.

Nr. 9 von Herrn Noè: Aufwertung von Ressourcen durch Gemeinschaftsunternehmen

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Noè und Sir Brandon Rhys Williams.

Die Anfrage Nr. 10 von Herrn Creed wird schriftlich beantwortet werden, da der Fragesteller nicht anwesend war.

Der Präsident teilt mit, daß Herr Lardinois im Namen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der Anfrage Nr. 11 von Herrn Scott-Hopkins nach Abschluß der Fragestunde eine Erklärung abgeben wird.

Nr. 12 von Herrn John Hill: Schätzung der Ernte 1974 in der Gemeinschaft

Herr Lardinois, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Herren John Hill, Scott-Hopkins und Frehsee.

Die Anfrage Nr. 13 von Herrn Härzschel wird auf Wunsch des Fragestellers erst während der nächsten Tagung beantwortet werden.

Die Anfrage Nr. 14 von Herrn Gerlach wurde vom Fragesteller zurückgenommen.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

Erklärung der Kommission zur Frage der Rindfleischbestände in der Gemeinschaft

Zum Inhalt der von Herrn Scott-Hopkins an die Kommission gerichtete mündliche Anfrage Nr. 11 (s. Dok. 152/74) gibt Herr Lardinois, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, eine Erklärung ab.

Es sprechen die Herren Scott-Hopkins, Lardinois, Scott-Hopkins und Lardinois.

VORSITZ: LUCIEN MARTENS

Vizepräsident

Die Herren Brewis, Aigner, Frehsee, John Hill und Lardinois ergreifen das Wort.

Mündliche Anfrage ohne Aussprache: Beziehungen zu den Ländern des Mittelmeerraums

Herr Memmel erläutert seine an den Rat der Europäischen Gemeinschaften gerichtete mündliche Anfrage ohne Aussprache über die Beziehungen zu den Ländern des Mittelmeerraums (Dok. 34/74).

Herr Wischniewski, *amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften*, beantwortet die Anfrage.

Mündliche Anfrage mit Aussprache: Seerechtskonferenz

Herr Brewis erläutert die mündliche Anfrage mit Aussprache über die Seerechtskonferenz (Dok. 140/74), die er im Namen der Europäischen Konser-

vativen Fraktion an den Rat der Europäischen Gemeinschaften gerichtet hat.

Herr Wischniewski, *amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften*, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Herren Seefeld und Concas, beide im Namen der Sozialistischen Fraktion, Lord Chelwood, die Herren Wischniewski und Brewis.

Der Präsident erklärt die Aussprache über die mündliche Anfrage für geschlossen.

Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden ernennt das Parlament

- Herrn De Clercq zum Mitglied des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen an Stelle von Herrn Rossi;
- Herrn Brøndlund Nielsen zum Mitglied des Landwirtschaftsausschusses.

Die Sitzung wird um 13.00 Uhr unterbrochen und um 15.10 Uhr wieder aufgenommen.

VORSITZ: LORD BESSBOROUGH

Vizepräsident

Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments für 1975 (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag in dem von Herrn Gerlach ausgearbeiteten Bericht über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1975 (Dok. 156/74).

Lord Gladwyn, die Herren Gerlach, Blumenfeld, Gerlach, Lord Gladwyn und Herr Gerlach ergreifen das Wort.

Das Parlament nimmt zunächst die Entwürfe der Haushaltsvoranschläge der Einnahmen und Ausgaben und danach die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1975

Das Europäische Parlament,

- auf Grund der Artikel 49 und 50 seiner Geschäftsordnung,
 - auf Grund der Beschlüsse des Präsidiums und des Haushaltsausschusses,
 - in Kenntnis des vom zuständigen Ausschuss aufgestellten Entwurfs des Haushaltsvoranschlags (Dok. 156/74),
1. stellt den Haushaltsvoranschlag seiner Einnahmen und Ausgaben für 1975 auf 35866280 RE gemäß der nachfolgenden Aufschlüsselung fest;
 2. ändert den Stellenplan des Europäischen Parlaments gemäß der nachfolgenden Aufschlüsselung;
 3. behält sich vor, seinen Stellenplan anlässlich seiner Beratungen über den Gesamthaushaltsplan zu ändern, sowie die Mittel im Hinblick auf neue Entwicklungen eventuell zu berichtigen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und ihre Anlagen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Information dem Rat der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

HAUSHALTSVORANSCHLAG DER EINNAHMEN

TITEL 4 — GEHALTSABZÜGE

	RE
<i>Kapitel 40 — Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	1 200 000
Anteil des Kontrollausschusses	30 150
Anteil des Rechnungsprüfers EGKS ⁽¹⁾	3 700 ⁽¹⁾
<i>Kapitel 41 — Beiträge des Personals zur Altersversorgung</i>	710 000
Anteil des Kontrollausschusses	13 576
Anteil des Rechnungsprüfers EGKS ⁽¹⁾	1 950 ⁽¹⁾

TITEL 9 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

<i>Kapitel 90 — Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen</i>	50 000
Artikel 900 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	25 000
Artikel 902 Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	25 000
<i>Kapitel 93 — Erstattung verschiedener Beträge</i>	300 000
Artikel 930 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	300 000 ⁽¹⁾
<i>Kapitel 95 — Verschiedene Einnahmen</i>	60 035
Artikel 950 Ertrag aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen	50 000
Anteil des Kontrollausschusses	30
Anteil des Rechnungsprüfers EGKS ⁽¹⁾	5 ⁽¹⁾
Artikel 951 Kursdifferenzen	10 000
<i>Kapitel 99 — Sonstige verschiedene Einnahmen</i>	5 000
Gesamtbetrag der eigenen Einnahmen	2 374 411
zu vereinnahmende Beträge	33 491 869

HAUSHALTSVORANSCHLAG DER AUSGABEN

	RE	RE
TITEL 1 — AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS		25 475 945
<i>Kapitel 10 — Mitglieder des Organs</i>	3 035 695	
Artikel 100 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen	—	
Posten 1000 Grundgehälter	—	

⁽¹⁾ Der Rechnungsprüfer der EGKS und die anderen Organe konnten ihre Einnahmesätze nicht mitteilen, deshalb werden die gleichen Beträge wie für 1973 eingesetzt. Etwaige Änderungen können an Hand der später übermittelten Angaben vorgenommen werden.

	RE
Posten 1001 Residenzzulage	—
Posten 1002 Familienzulagen	—
Posten 1003 Aufwandsentschädigungen	—
Posten 1004 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten	2 284 600
Artikel 100a Sekretariatszulagen für die Mitglieder	712 800
Artikel 101 Kranken- und Unfallversicherung	38 295
Artikel 102 Übergangsgelder	—
Artikel 103 Versorgungsbezüge	—
Posten 1030 Ruhegehälter	—
Posten 1031 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit	—
Posten 1032 Hinterbliebenenversorgung	—
<i>Kapitel 11 — Personal</i>	19 788 450
Artikel 110 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben	13 451 245
Posten 1100 Grundgehälter	10 712 960
Posten 1101 Familienzulagen	921 315
Posten 1102 Auslandszulagen (einschließlich nach Art. 97 des EGKS-Statuts)	1 670 200
Posten 1103 Vorübergehende Pauschalzulage	146 770
Artikel 111 Sonstige Bedienstete	2 376 000
Posten 1110 Hilfskräfte	1 185 000
Posten 1111 Dolmetscherhilfskräfte	—
Posten 1112 Örtliche Bedienstete	1 150 000
Posten 1113 Sonderberater	41 000
Artikel 112 Versorgungsbezüge und Abgangsgelder	—
Posten 1123 Abgangsgelder	—
Artikel 113 Kranken- und Unfallversicherung	495 105
Posten 1130 Krankenversicherung	392 105
Posten 1131 Unfallversicherung	103 000
Artikel 114 Sonstige Zulagen und Vergütungen	196 100
Posten 1140 Geburtenzulage und Sterbegelder	15 000
Posten 1141 Fahrkosten anlässlich des Jahresurlaubs	130 000
Posten 1142 Mietzulage und Fahrkostenzulage	—
Posten 1143 Pauschalvergütung für Dienstaufwandkosten	28 000
Posten 1144 Pauschalabgeltung von Fahrkosten	19 400
Posten 1149 Sonstige Zulagen und Erstattungen	3 700
Artikel 115 Überstunden	145 000

	RE
Artikel 116 Berichtigungskoeffizient	2 545 000
Artikel 117 Aushilfsleistungen	580 000
Posten 1170 Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateur	520 000
Posten 1171 Freiberufliche Korrektoren	—
Posten 1172 Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreivarbeiten außerhalb des Hauses	60 000
<i>Kapitel 12 — Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen</i>	850 000
Artikel 120 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung	80 000
Artikel 121 Reisekosten (einschließlich Familienmitglieder)	
Posten 1211 Personal	20 000
Artikel 122 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen	
Posten 1221 Personal	80 000
Artikel 123 Umzugskosten	
Posten 1231 Personal	70 000
Artikel 124 Zeitweilige Tagegelder	
Posten 1241 Personal	250 000
Artikel 125 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	350 000
<i>Kapitel 13 — Dienstreise- und Fahrkosten</i>	1 500 000
Artikel 130 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten	
Posten 1301 Personal	1 500 000
Posten 1302 Besondere Ausstattung für Dienstreisen	—
<i>Kapitel 14 — Sozialausgaben und Ausgaben für die berufliche Fortbildung des Personals</i>	229 800
Artikel 140 Außerordentliche Beihilfen	13 000
Artikel 141 Personalklubs	14 400
Artikel 142 Restaurants und Kantinen	8 000
Artikel 143 Ärztlicher Dienst	40 000
Artikel 144 Sprachkurse und berufliche Fortbildung	80 000
Artikel 149 Sonstige Aufwendungen	
Posten 1490 Sonstige Aufwendungen	74 400
Posten 1491 Einrichtung eines Sportzentrums	z.E.
<i>Kapitel 15 — Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs</i>	72 000
Artikel 150 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen	72 000

	RE	RE
TITEL 2 — GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN		7 657 390
<i>Kapitel 20 — Ausgaben für Grundstücksinvestitionen</i>	—	
Artikel 200 Erwerb von Immobilien	—	
Artikel 201 Bau von Gebäuden	—	
Artikel 202 Sonstige Ausgaben, die von dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen	—	
<i>Kapitel 21 — Miete von Gebäuden und Nebenkosten</i>	4 042 600	
Artikel 210 Mieten	2 697 000	
Posten 2100 Mieten	2 695 000	
Posten 2101 Garantie	2 000	
Artikel 211 Versicherungskosten	17 600	
Artikel 212 Wasser, Gas, Strom, Heizung	572 000	
Artikel 213 Reinigung und Unterhaltung	552 000	
Artikel 214 Herrichtung der Diensträume	60 000	
Artikel 219 Sonstige Sachausgaben	144 000	
<i>Kapitel 22 — Bewegliche Sachen und Nebenkosten</i>	924 020	
Artikel 220 Büromaschinen	110 200	
Posten 2200 Erstausrüstung	36 000	
Posten 2201 Ersatzbeschaffung	13 200	
Posten 2202 Miete	1 000	
Posten 2203 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	60 000	
Artikel 221 Mobiliar	122 800	
Posten 2210 Erstausrüstung	96 000	
Posten 2211 Ersatzbeschaffung	24 000	
Posten 2212 Miete	1 000	
Posten 2213 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	1 800	
Artikel 222 Material und technische Anlagen	307 200	
Posten 2220 Erstausrüstung	84 000	
Posten 2221 Ersatzbeschaffung	108 000	
Posten 2222 Miete	79 200	
Posten 2223 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	36 000	
Artikel 223 Fahrzeuge	264 520	
Posten 2230 Erstausrüstung	14 520	
Posten 2231 Ersatzbeschaffung	48 000	
Posten 2232 Miete	48 000	
Posten 2233 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	154 000	

	RE
Artikel 225 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	119 300
Posten 2250 Bibliothek, Beschaffung von Büchern	27 000
Posten 2251 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial	800
Posten 2252 Abonnements, Zeitungen, Zeitschriften	30 000
Posten 2253 Abonnements bei Presseagenturen	57 500
Posten 2254 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek	4 000
<i>Kapitel 23 — Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb</i>	1 519 600
Artikel 230 Papier- und Bürobedarf	730 000
Artikel 231 Post- und Fernmeldegebühren	552 500
Posten 2310 Postgebühren und Zustellungskosten	250 000
Posten 2311 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben	302 500
Artikel 232 Finanzkosten	6 000
Posten 2320 Bankkosten	1 000
Posten 2321 Kursdifferenzen	5 000
Posten 2329 Sonstige Finanzkosten	—
Artikel 233 Streitsachen	8 000
Artikel 234 Schadenersatz mit Zinsen	1 000
Artikel 239 Andere Sachausgaben	222 100
Posten 2390 Verschiedene Versicherungskosten	5 000
Posten 2391 Dienst- und Arbeitskleidung	48 000
Posten 2392 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen	25 000
Posten 2393 Umzug von Dienststellen	120 000
Posten 2394 Kleinausgaben	16 500
Posten 2399 Sonstige Sachausgaben (Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten)	7 600
<i>Kapitel 24 — Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke</i>	121 770
Artikel 240 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	121 770
Posten 2400 Mitglieder des Organs	104 500
Posten 2401 Personal	7 700
Posten 2402 Fonds für Ausgaben nach Artikel 53 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments	9 570
<i>Kapitel 25 — Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen</i>	20 000
Artikel 250 Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen	20 000
Artikel 251 Ausschüsse	—
Artikel 255 Verschiedene Kosten für Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte der Institution, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen	—

	RE	RE
<i>Kapitel 26 — Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen</i>	1 000	
Artikel 260 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme	1 000	
<i>Kapitel 27 — Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit</i>	1 028 400	
Artikel 270 Amtsblatt	449 000	
Artikel 271 Veröffentlichungen	535 200	
Posten 2710 Allgemeine Veröffentlichungen	495 200	
Posten 2719 Sonstige Veröffentlichungen und Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	40 000	
Artikel 272 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen	44 200	
Posten 2720 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen	43 200	
Posten 2721 Teilnahme der Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen	1 000	
TITEL 3 — AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUSGABEN DURCH DAS ORGAN		1 972 945
<i>Kapitel 37 — Besondere Ausgaben einiger Institutionen und Organe</i>	1 722 945	
Artikel 370 Besondere Ausgaben des Europäischen Parlaments	1 045 615	
Posten 3700 Ausgaben für die in dem Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und den afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehenen interparlamentarischen Organe	300 000	
Posten 3701 Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit Griechenland vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß	z.E.	
Posten 3702 Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Türkei vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß	90 000	
Posten 3703 Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß	50 000	
Posten 3704 Ausgaben zur Deckung der Kosten für die im Rahmen der Assoziation mit Malta vorgesehenen Kontakte zwischen Parlamentariern	20 000	
Posten 3705 Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen des Europäischen Parlaments	493 615	
Posten 3705b Zusätzliche politische Aktivitäten	92 000	
Artikel 374 Ausgaben des Kontrollausschusses	596 342	
Artikel 375 Anteil an den Ausgaben des Rechnungsprüfers der EGKS	80 988	
<i>Kapitel 38 — Dienstleistungen zwischen den Organen</i>	250 000	
Artikel 380 Dienstleistungen des Amtes für Veröffentlichungen	250 000	
Artikel 381 Gemeinsamer Dolmetscherdienst	—	

	RE	RE
TITEL 4 — BEIHILFEN, ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN		460 000
<i>Kapitel 41 — Zuschüsse und Zuwendungen</i>	460 000	
Artikel 413 Stipendien	90 000	
Posten 4130 Stipendien für Studien im europäischen Interesse	20 000	
Posten 4131 Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern	10 000	
Posten 4139 Sonstige Stipendien	60 000	
Artikel 419 Sonstige Zuschüsse und Beteiligung an Besuchskosten	370 000	
TITEL 9 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND SONSTIGE AUSGABEN		300 000
<i>Kapitel 98 — Nicht zugewiesene Rücklagen</i>	z.E.	
Artikel 980 Nicht zugewiesene Rücklagen	z.E.	
<i>Kapitel 99 — Nicht besonders vorgesehene Ausgaben</i>	300 000	
Artikel 990 Nicht besonders vorgesehene Ausgaben		
Posten 9900 Nicht besonders vorgesehene Ausgaben	300 000	
Posten 9901 Mittel für Herrichtung, Ausstattung und Miete der neuen Räumlichkeiten in Luxemburg, Straßburg und Brüssel	z.E.	
	Gesamtbetrag	<u><u>35 866 280</u></u>

ÄNDERUNGEN AM STELLENPLAN

1. DAUERPLANSTELLEN

— *Neuschaffung von Stellen:*

1 B 3/2

2 B 5/4

1 C 1

21 C 3/2

— *Umwandlung von Stellen*

1 A 3 in A 2 ad personam

2 A 7/6 in A 5/4

2 B 1 in A 7/6

2 B 3/2 in B 1

1 B 5/4 in B 3/2

26 B 5/4 in B 4

1 B 5/4 Stelle auf Zeit in B 4 Dauerplanstelle

2 C 3/2 in B 5/4

3 LA 7 in LA 6/5

2. STELLEN AUF ZEIT:

— *Neuschaffung von Stellen*

1 A 3 (Personalausschuß)

1 A 7/6

1 B 3/2

2 C 3/2

— *Umwandlung von Stellen*

2 B 3/2 in B 1

3 C 1 in B 3/2

5 C 3/2 in C 1

2 C 3/2 in B 3/2.

Der Präsident teilt mit, daß der Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1975 gemäß Artikel 50 Ziffer 6 der Geschäftsordnung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt wird.

Einsetzung eines Rechnungsprüfungsausschusses beim Europäischen Parlament

Herr Pounder legt in Vertretung des Berichtstatters den von Herrn Manfred Schmidt im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Einsetzung eines Rechnungsprüfungsausschusses innerhalb des Europäischen Parlaments (Dok. 138/74) vor.

Es sprechen Herr Gerlach im Namen der Sozialistischen Fraktion und Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG**über die Einsetzung eines Rechnungsprüfungsausschusses innerhalb des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament,

- auf Grund der EntschlieÙung vom 9. Mai 1973 über die Einsetzung eines Rechnungsprüfungsausschusses⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 138/74),
- angesichts der Fülle der Aufgaben, die ihm durch die Verträge auf dem Gebiet der Kontrolle der Gemeinschaftsausgaben, insbesondere auf Grund des von ihm in bezug auf die Ausführung des Gemeinschaftshaushalts auszuübenden Entlastungsrechts, übertragen wurden,
- auch in Anbetracht des Charakters und der politischen Tragweite einer solchen Kontrolle,
- in dem Bestreben, diese Kontrolle in vollem Umfang und mit größtmöglicher Wirksamkeit auszuüben,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 37 vom 4. 6. 1973, S. 46.

1. überträgt dem Haushaltsausschuß die Aufgabe, ihm in allen Fällen, in denen er dies für erforderlich hält, über sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Gemeinschaftsausgaben Bericht zu erstatten;
2. ist der Ansicht, daß der Haushaltsausschuß an seine beiden besonderen Unterausschüsse — den Unterausschuß „Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinschaften“ und den Unterausschuß „Haushaltsplan des Parlaments“ — ständig die Aufgabe delegieren sollte, die Kontrolle über die Gemeinschaftsausgaben auszuüben und demgemäß alle hiermit verbundenen Studien und Arbeitsdokumente zu erstellen; ferner sollte er ihnen die Aufgabe übertragen, jeden Entwurf für Beschlüsse oder Berichte, die der Haushaltsausschuß dem Parlament unterbreiten muß oder zu unterbreiten beabsichtigt, auszuarbeiten;
3. hält es jedoch für unerlässlich, diesen beiden Unterausschüssen die Möglichkeit zu geben, in besonders dringenden Fällen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses dem Europäischen Parlament Bericht zu erstatten.
4. vertritt die Auffassung, daß die beiden Unterausschüsse in Ausübung dieser Zuständigkeiten über weitreichende Informations- und Untersuchungsbefugnisse verfügen müssen, und zwar insbesondere auf Grund:
 - der Übermittlung aller die Tätigkeit der Gemeinschaftsausgaben betreffenden Dokumente durch die Gemeinschaftsinstitutionen und die nationalen Verwaltungen;
 - der Anhörung von verantwortlichen Personen oder Sachverständigen der Gemeinschaftsinstitutionen und der Mitgliedstaaten, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsausgaben zu befassen haben;
 - der Durchführung von Dienstreisen zu Kontrollzwecken zu den Gemeinschaftsinstitutionen und den nationalen Instanzen, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsausgaben ausüben;
 - des ständigen Beistands des Kontrollausschusses der Gemeinschaften;
5. beabsichtigt, diese Entschließung in Anbetracht der verstärkten Haushaltsbefugnisse, die das Europäische Parlament infolge der Revision des Vertrages vom 22. April 1970 und der sich daraus ergebenden Änderung der Haushaltsordnung der Gemeinschaften zu Recht erwarten darf, zu ergänzen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1973 auf das Haushaltsjahr 1974

Herr Alain Terrenoire legt seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Rat vorgeschlagenen „nicht-automatischen“ Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1973 auf das Haushaltsjahr 1974 (Dok. 110/74) — (Dok. 154/74) vor.

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Rat vorgeschlagenen „nicht-automatischen“ Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1973 auf das Haushaltsjahr 1974

Das Europäische Parlament,

- vom Rat gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften zu den „nicht-automatischen“ Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 1973 auf das Haushaltsjahr 1974 konsultiert (Dok. 110/74),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 154/74),

1. nimmt Kenntnis von der Begründung dieser Mittelübertragungen und gibt hierzu eine positive Stellungnahme ab;
2. ersucht die Kommission, den Anträgen auf nicht-automatische Mittelübertragungen, zu denen das Parlament Stellung zu nehmen hat, vom nächsten Haushaltsjahr an ein ausführliches Verzeichnis der wichtigsten Maßnahmen voranzustellen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Richtlinie für die Überführung von Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr

Herr Hermann Schwörer legt seinen im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 334/73) für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Verfahren über die Überführung von Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr (Dok. 119/74) vor.

Es sprechen Lord Reay im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, die Herren Van der Hek, Cheysson, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Schwörer, Cheysson, Schwörer, Van der Hek, Cheysson.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Vereinfachung der Zollverfahren und Zollförmlichkeiten (SEK (73) 2334 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 334/73),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 119/74),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 14 vom 15. 2. 1974, S. 45.

Beschluß des Rates bezüglich des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für 1974

Herr Rafton Pounder legt seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Beschluß des Rates vom 13. Mai 1974, den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1974 nicht aufzustellen, (Dok. 155/74) vor.

Es sprechen die Herren Cheysson, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Scott-Hopkins, Cheysson und Scott-Hopkins.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zum Beschluß des Rates vom 13. Mai 1974, den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1974 nicht aufzustellen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des von der Kommission am 31. Januar 1974 unterbreiteten Vorentwurfs des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 13. Mai 1974, den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1974 nicht aufzustellen,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses vom 29. April 1974 zugunsten der Aufstellung des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans,
- in dem Bewußtsein
 - a) einerseits, daß das von der Kommission beantragte besondere Personal der Notwendigkeit entspricht, die Verantwortlichkeiten für die Kontrolle der Gemeinschaftsmittel sofort zu erhöhen;
 - b) andererseits, daß sich der Vorschlag der Kommission für einen Nachtragshaushaltsplan als unmittelbare Konsequenz aus dem Beschluß des Rates ergeben hat, den Änderungsvorschlag des Parlaments zum Haushaltsplan abzulehnen, in dem die erforderlichen Mittel für die Stellen vorgesehen waren,
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 155/74),
 1. stellt mit Erstaunen fest, daß der Rat zwar in gebührender Weise die Notwendigkeit einer strikten Kontrolle feststellt, aber doch einmal mehr einen Beschluß durch das Haushaltsverfahren verzögert und sich dabei auf den Grundsatz beruft, daß Nachtragshaushaltspläne während des laufenden Jahres so weit wie irgend möglich vermieden werden sollten;
 2. nimmt ferner zur Kenntnis, daß der Rat mit seinem Beschluß, diesen Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1974 nicht aufzustellen, die Kommission ermächtigt hat, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, daß am 1. Januar 1975 20 außerplanmäßige Bedienstete ihre Tätigkeit in den Kontrolldiensten aufnehmen, mit der Maßgabe, daß diese Situation später im Haushaltsplan entsprechend ausgeglichen wird;
 3. kann nicht gutheißen, daß der Rat durch seinen Beschluß die Vertragsbestimmungen, die Haushaltsordnung und das Personalstatut aushöhlt, wonach das Parlament durch das Haushaltsverfahren — und die Ausübung seiner Befugnisse — an den Beschlüssen über die Personalstruktur der Institutionen der Gemeinschaft beteiligt werden soll;
 4. weist den Rat darauf hin, daß das Parlament in dem Bestreben, die Nachtragshaushaltspläne in Grenzen zu halten, etwaige während des Haushaltsjahres 1974 unterbreiteten Entwürfe von Nachtragshaushaltsplänen nur billigen könnte, wenn darin die Anträge aus dem Vorentwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 mitübernommen werden: fordert daher, daß diese Anträge in einen einzigen Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans aufgenommen werden;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Verordnung über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr

Herr James Hill legt in Vertretung des Berichterstatters den von Herrn Pierre Giraud im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 120/74) für eine Verordnung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2829/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 157/74) vor.

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende Entschliessung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2829/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 120/74),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik und Verkehr (Dok. 157/74),

1. stellt fest, daß die Kommission vorschlägt, die durch die Ratsverordnung (EWG) Nr. 2829/72 vom 28. Dezember 1972 festgesetzte Regelung des Gemeinschaftskontingents bis zum 31. Dezember 1976 beizubehalten⁽²⁾;
2. stellt außerdem fest, daß die Kommission die gleichen Kriterien wie für das Jahr 1974 zugrunde gelegt hat, um die Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen und ihre Verteilung auf die Mitgliedstaaten in den Jahren 1975 und 1976 festzusetzen;
3. hält es für unzulässig, daß die vom Europäischen Parlament⁽³⁾ gebilligten Vorschläge der Kommission, die Anteile der neuen Mitgliedstaaten zu erhöhen, um den Auswirkungen der Erweiterung der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, bisher noch keine Beschlußfassung von Seiten des Rates zur Folge hatten und fordert, daß dieser sofort einen Beschluß faßt;
4. ist der Ansicht, daß ein Mitgliedstaat, der statistische Angaben über die tatsächliche Nutzung der Gemeinschaftsgenehmigungen vorlegen kann, die ein Überschreiten seines Anteils rechtfertigen, die Möglichkeit haben muß, eine Erhöhung seines Anteils zu beantragen;
5. begrüßt die im vorliegenden Vorschlag und in der „Mitteilung an den Rat über die weitere Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik“⁽⁴⁾ zum Ausdruck kommende neue Haltung der Exekutive, die darauf abzielt, eine Gesamtkonzeption auf diesem Gebiet zu erarbeiten und mithin das System des Gemeinschaftskontingents in die Gesamtheit der zur Regelung der Transportkapazitäten vorgesehenen Maßnahmen einzufügen;
6. weist auf den bedeutenden Rang hin, den die Frage der Beförderungskapazitäten einnimmt, und fordert die Kommission auf, unverzüglich eine gründliche Studie all der Probleme zu erstellen, die die Regelung der Beförderungskapazitäten aufwirft;
7. dringt darauf, daß die Kommission rechtzeitig eine Reihe von zusammenhängenden Maßnahmen vorschlägt, damit das Europäische Parlament Stellung nehmen und der Rat vor Ablauf der Verordnung von 1972, die durch diesen Verordnungsvorschlag um zwei Jahre verlängert wird, eine befriedigende Verordnung erlassen kann;
8. billigt den Vorschlag der Kommission;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliessung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 68 vom 12. 6. 1974, S. 6.

⁽²⁾ ABL Nr. L 298 vom 31. 12. 1972, S. 16.

⁽³⁾ Dok. 18/73, Dok. 81/73 und ABL Nr. C 49 vom 28. 6. 1973, S. 7.

⁽⁴⁾ Dok. 226/73 — KOM (73) 1725 endg. vom 24. 10. 1973.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß für die nächste Sitzung, morgen, Freitag, 28. Juni 1974, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

9.30 Uhr bis 12.00 Uhr:

- Bericht von Herrn Bousch über die Mindestvorräte an Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken;
- Bericht von Herrn Brugger über Honig;
- Bericht von Herrn De Koning über Sojabohnen;
- Bericht von Herrn Martens über Pflanzen und Waren des Blumenhandels;
- Bericht von Herrn Baas über Gemeinschaftszollkontingente für Stiere, Kühe und Färsen;
- Mündliche Anfrage ohne Aussprache von Herrn Martens an die Kommission über den Gewächshausanbau;
- Bericht von Herrn Gibbons über den Ständigen Veterinärausschuß;
- Bericht von Herrn Bertrand über die Systeme der sozialen Sicherheit (ohne Aussprache).

Die Sitzung wird um 16.50 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Fritz BURGBACHER
Vizepräsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 28. JUNI 1974

VORSITZ: FRITZ BURGBACHER
Vizepräsident

Die Sitzung wird um 9.35 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Lord Mansfield und Herr Brugger ergreifen das Wort zu einer Verfahrensfrage.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er die folgenden Dokumente erhalten hat:

- a) vom Rat der Europäischen Gemeinschaften Anträge auf Stellungnahme zu

- den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für drei Verordnungen zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Porto-, Madeira- und Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (Dok. 166/74).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden und den Landwirtschaftsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der

Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei (Dok. 167/74).

Dieses Dokument wurde an den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als federführenden und den Landwirtschaftsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur dritten Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 2313/71 und 2823/71 über die zeitweilige teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei (Dok. 168/74).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und den Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag für eine Mittelübertragung im Haushaltsplan 1974 von Kapitel 90: Nahrungsmittelhilfe auf Kapitel 40: Beihilfen (Dok. 173/74).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (Dok. 174/74).

Dieses Dokument wurde an den Haushaltsausschuß als federführenden Ausschuß und, soweit die Änderungen die rechtliche Stellung der Beamten betreffen, an den Rechtsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen.

- b) von Herrn Jean Durieux im Namen der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden eine mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Auswirkungen der Preissteigerungen auf das Niveau der Agrarpreise (Dok. 170/74);

- c) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

- von Herrn Giosuè Ligios im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 6/74) für eine Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Dok. 169/74);

- von Herrn Horst Seefeld im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 37/74) für eine Mitteilung über die Entwicklungshilfepolitik der Gemeinschaft (Dok. 171/74);

- von Herrn Knud Nielsen im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 104/74) für eine Verordnung zur Ausweitung der Liste der Erzeugnisse der Kapitel 1—24 des Gemeinsamen Zolltarifs, die Gegenstand allgemeiner Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern sind, auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3506/73, des Rates vom 18. Dezember 1973 (Dok. 172/74).

Überweisung an einen Ausschuß

Der Präsident teilt mit, daß der Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über einige für Italien auf dem Agrarsektor zu treffende Maßnahmen im Anschluß an die Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses für die italienische Lira (Dok. 133/74), der am 11. Juni 1974 an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und den Haushaltsausschuß als mitberatenden Ausschuß überwiesen worden ist, nun auch an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als mitberatenden Ausschuß überwiesen wurde.

Richtlinie für die Haltung von Mindestvorräten an Brennstoffen

Herr Jean-Erich Bousch legt seinen im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 352/73) für eine Richtlinie zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten (Dok. 113/74) vor.

Es sprechen Herr Noè im Namen der Christlich-demokratischen Fraktion, Lord Bessborough im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, die Herren Flämig im Namen der Sozialistischen Fraktion, Lardinois, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, und der Berichterstatter, Herr Bousch.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
 - vom Rat konsultiert (Dok. 352/73),
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Energiepolitik,
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 113/74),
1. ist der Ansicht, daß dieser Richtlinienvorschlag lediglich der Auftakt einer Reihe von Vorschlägen sein müßte, die zu einer größeren Sicherheit bei der Energieversorgung beitragen sollen;
 2. ersucht daher die Kommission, entsprechende Maßnahmen zu treffen;
 3. billigt den Vorschlag der Kommission, ersucht sie jedoch, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Vorratspolitik zu verfolgen und ihm Bericht zu erstatten, falls sich die vorgeschlagenen Maßnahmen als unzureichend erweisen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 35 vom 28. 3. 1974, S. 44.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG,
Mindestvorräte an Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten**

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen es den Elektrizitätserzeugern zur Auflage gemacht wird, bei ihren Wärmekraftwerken ständig einen Bestand an Brenn-

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen es den Elektrizitätserzeugern zur Auflage gemacht wird, bei ihren Wärmekraftwerken ständig einen Bestand an Brenn-

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 35 vom 28. 3. 1974, S. 44.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

stoffvorräten zu halten; diese Vorräte müssen es jederzeit erlauben, die voraussichtlichen Stromlieferungen 50 Tage lang fortzusetzen.

stoffvorräten zu halten; diese Vorräte müssen es jederzeit erlauben, die voraussichtlichen Stromlieferungen **mindestens** 50 Tage lang fortzusetzen.

Artikel 2

Artikel 2

(1) Die Pflicht zur Vorratshaltung gilt für die Kraftwerke der öffentlichen Elektrizitätsversorgung und der Eigenerzeuger der Industrie.

(1) **unverändert**

(2) Die Pflicht zur Vorratshaltung gilt nicht für Kraftwerke, die mit abgeleiteten Gasen, Industrieabfällen und anderem betrieben werden.

(2) Die Pflicht zur Vorratshaltung gilt nicht für Kraftwerke, die mit abgeleiteten Gasen, Industrieabfällen und **anderen Abfallenergien** betrieben werden, deren Beschaffenheit eine unverzügliche Verwendung erforderlich macht.

(3) Die Vorräte müssen am Standort des Kraftwerks oder an einem Ort gelagert werden, der direkt mit dem Kraftwerk verbunden ist. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel und -wege für die Verbindung zwischen Kraftwerk und Lagerort kann nicht berücksichtigt werden.

(3) **unverändert**

Bei mit Erdgas oder Braunkohle betriebenen Kraftwerken können die Vorkommen, aus denen das Kraftwerk gespeist wird, als kraftwerkseigene Vorräte betrachtet werden, sofern die Lieferung der Mengen, die die Fortsetzung der in Artikel 1 festgesetzten voraussichtlichen Stromlieferungen erlauben, auch bei Schwierigkeiten in der Brennstoffversorgung der Wärmekraftwerke gewährleistet ist.

(4) Die bei jedem Wärmekraftwerk zu lagernden Brennstoffmengen werden von den Elektrizitätserzeugern unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Übertragungs- und Verbundnetzes festgelegt.

(4) **unverändert**

Die Elektrizitätserzeuger können sich zusammenschließen, um die Brennstoffvorräte zwischen ihren Kraftwerken zu verteilen, sofern sie eine Fortsetzung der in Artikel 1 festgesetzten voraussichtlichen Stromlieferungen gewährleisten können.

Artikel 3

Artikel 3

(1) *Eine regelmäßige Überwachung der Vorräte ist nur für Kraftwerke mit einer installierten Leistung von mindestens 100 MW vorgesehen.*

(1) Die Wärmekraftwerke übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen eine Aufstellung der am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober vorhandenen Vorräte. Die Mitgliedstaaten können nach eigenem Ermessen regelmäßige oder sporadische Kontrollen durchführen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Aufstellung der Vorräte dieser Kraftwerke zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres unter Angabe der Vorräte, die der Fortsetzung der in Artikel 1 festgesetzten voraussichtlichen Elektrizitätslieferungen entsprechen. Diese Mitteilung hat spätestens am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen.

(2) unverändert

(3) Um der Kommission eine Beurteilung der Versorgungslage zu erlauben, nehmen die Mitgliedstaaten nach Einzelheiten, die die Kommission festlegt, die in Absatz 2 vorgesehenen Mitteilungen in kürzerer Frist oder für abgeänderte Zeiträume vor.

(3) unverändert

Artikel 4

Artikel 4

Treten in der Brennstoffversorgung der Wärmekraftwerke der Gemeinschaft Schwierigkeiten auf, so veranlaßt die Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder von sich aus eine Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten.

unverändert

Die Mitgliedstaaten sehen — außer in besonderen Dringlichkeitsfällen oder zur Deckung eines geringeren örtlichen Bedarfs — davon ab, vor der oben vorgesehenen Konsultation den Vorräten Mengen zu entnehmen, die ein Absinken unter den vorgeschriebenen Mindestbestand der Vorräte zur Folge hätten.

Die Mitgliedstaaten sehen — außer in besonderen Dringlichkeitsfällen wie Naturkatastrophen oder Ereignisse welche die Stromversorgung lebenswichtiger Dienstleistungsbetriebe (Krankenhäuser, Wassergewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe, Feuerwehr usw.) gefährden, oder zur Deckung eines dringenden örtlichen Bedarfs — davon ab, vor der oben vorgesehenen Konsultation den Vorräten Mengen zu entnehmen, die ein Absinken unter den vorgeschriebenen Mindestbestand der Vorräte zur Folge hätten.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Mengen, die den Vorräten entnommen werden, und teilen sobald wie möglich folgendes mit:

unverändert

— den Zeitpunkt, zu dem die Vorräte den vorgeschriebenen Mindestbestand unterschritten haben;

unverändert

— die Gründe für diese Entnahmen;

unverändert

— die etwa getroffenen Maßnahmen zur Auffüllung der Vorräte;

unverändert

— wenn möglich die voraussichtliche Entwicklung der Vorräte während des Zeitraums, in dem sie unterhalb des vorgeschriebenen Mindestbestands bleiben.

unverändert

Artikel 5 und 6 unverändert

Richtlinie für Honig

Herr Peter Brugger legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den geänderten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine geänderte Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Honig (Dok. 139/74) vor.

Es sprechen die Herren Lardinois, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, John Hill, Cifarelli, Lardinois, und der Berichterstatter, Herr Brugger.

Das Parlament nimmt die folgende Entschliessung an:

ENTSCHLIESSUNG

zu dem geänderten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Honig

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM (74) 179 endg.),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen (Dok. 139/74),
- in der Erwägung, daß es verschiedene Änderungen, die die Kommission an ihrem Richtlinienvorschlag gegenüber dem ursprünglichen Verordnungsvorschlag vorgenommen hat, nicht gutheißen kann,
- in der Erwägung, daß die Kommission in dem geänderten Vorschlag einige der in seiner früheren Stellungnahme⁽¹⁾ vorgeschlagenen Änderungen nicht übernommen hat,

1. ersucht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Nachdruck, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliessung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 101 vom 4. 8. 1970, S. 40.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Honig

Präambel, Erwägungen und Artikel 1 bis 3 unverändert

Artikel 4

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann die Bezeichnung „Kunsthonig“ noch während eines Zeitraums

Artikel 4

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann die Bezeichnung „Kunsthonig“ noch während eines Zeitraums

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe KOM (74) 179 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

von *fünf* Jahren nach Notifizierung dieser Richtlinie verwendet werden, um ein anderes Erzeugnis als Honig gemäß den früheren, für dieses Erzeugnis geltenden einzelstaatlichen Vorschriften zu kennzeichnen.

von *drei* Jahren nach Notifizierung dieser Richtlinie verwendet werden, um ein anderes Erzeugnis als Honig gemäß den früheren, für dieses Erzeugnis geltenden einzelstaatlichen Vorschriften zu kennzeichnen.

Artikel 5 bis 7 unverändert

Artikel 8

Artikel 8

(1) Auf den Verpackungen, Behältnissen oder Etiketten der den Kennzeichen des Anhangs entsprechenden Erzeugnisse sind gut sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar lediglich folgende Angaben anzubringen:

- a) Die Bezeichnung „Honig“ oder eine der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Bezeichnung;
- b) das Nettogewicht ausgedrückt in g oder kg;
- c) der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Sitz des Erzeugers, des Abpackers oder eines Verkäufers, wobei die angegebene Person auf dem Gebiet der Gemeinschaft ansässig sein muß.

1. unverändert

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

d) Angabe des Ursprungslandes für die aus dritten Ländern stammenden Erzeugnisse; im Falle einer Mischung von Honig aus Drittländern mit Honig gemeinschaftlichen Ursprungs, die Bezeichnung „Importhonig“.

(2) *Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der von der Gemeinschaft für die Kennzeichnung der Lebensmittel zu erlassenden Vorschriften können die Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, welche die Angabe des Ursprungslandes fordern; diese Angabe darf jedoch nicht für aus der Gemeinschaft stammenden Honig gefordert werden.*

(2) entfällt

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bezeichnung „Honig“ darf

(3) Unverändert

- a) durch eine Angabe betreffend die Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen nur dann ergänzt werden, wenn das Erzeugnis überwiegend der angegebenen Herkunft entstammt und wenn es deren organoleptische und mikroskopische Merkmale aufweist;
- b) durch einen geographischen oder topographischen Namen nur ergänzt werden, wenn das Erzeugnis insgesamt der angegebenen Region entstammt;
- c) durch einen Hinweis auf Nichterwärmen nur ergänzt werden, wenn das Erzeugnis insgesamt ohne Erwärmen gewonnen worden ist.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(4) Befindet sich Honig in Behältnissen mit einem Nettoinhalt von mehr als 10 kg und wird er nicht im Einzelhandel gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so brauchen die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Angaben nur auf den Begleitpapieren vermerkt zu sein.

(4) unverändert

(5) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, die Art und Weise, in der die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben anzubringen sind, näher als dort geschehen zu regeln.

(5) unverändert

Die Mitgliedstaaten können jedoch in ihrem Gebiet den Verkehr mit Honig untersagen, wenn die in Absatz 1 Buchstabe a) und in Absatz 2 genannten Angaben nicht in der oder den Landessprachen auf einer der Flächen der Verpackung oder des Behältnisses angebracht sind.

(6) In Irland und im Vereinigten Königreich sind während der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Übergangsfrist; soweit diese Mitgliedstaaten dies vorschreiben, andere als metrische Gewichte zusammen mit ihrem metrischen Äquivalent anzugeben.

(6) unverändert

Artikel 9 unverändert

Artikel 10

Artikel 10

(1) Soll das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt werden, so wird der durch den Beschluß des Rates vom 13. November 1969 eingesetzte Ständige Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von seinem Vorsitzenden entweder aus dessen eigener Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats befaßt.

(1) unverändert

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2) unverändert

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

(3) Die Kommission beschließt Maßnahmen, die unverzüglich anzuwenden sind.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme er-

Sollten diese jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen, teilt sie die Kommission dem Rat unverzüglich mit; in diesem Falle kann die Kom-

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

gangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 11

Diese Richtlinie gilt nicht für die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse.

mission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat, vom Datum der Mitteilung an gerechnet, verschieben.

Der Rat, welcher gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages berät, kann nach Ablauf einer Frist von einem Monat einen abweichenden Beschluß fassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie gilt nicht für die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse, die eine besondere Kennzeichnung tragen müssen.

Artikel 12 und 13 unverändert

Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen

Herr Jan De Koning legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 88/74) für eine Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (Dok. 131/74) vor.

Es sprechen die Herren Frehsee im Namen der Sozialistischen Fraktion, Baas im Namen der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden und Lardinois, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 88/74),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 131/74),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

(¹) ABl. Nr. C 72 vom 27. 6. 1974, S. 24.

Richtlinie für Waren des Blumenhandels

Herr Lucien Martens legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 144/70) für eine Richtlinie über die Finanzierung von Werbemaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Dok. 134/74) vor.

Herr Lardinois, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über die Finanzierung von Werbemaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 144/70),
 - in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. 134/74),
1. erachtet besondere Maßnahmen zur Erweiterung der Absatzmärkte für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels für überaus nützlich;
 2. kann jedoch den vorliegenden Vorschlag nicht billigen, da er sich seines Erachtens schwer verwirklichen läßt und außerdem von begrenzter Wirksamkeit ist;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 20. 11. 1970, S. 14.

Verordnungen über Gemeinschaftszollkontingente für Stiere, Kühe und Färsen

Herr Jan Baas legt seinen im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen ausgearbeiteten Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 69/74) für

- I. eine Verordnung zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs
 - II. eine Verordnung zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs
- (Dok. 146/74) vor.

Es sprechen die Herren Lardinois, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, John Hill, Laban und Lardinois.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs
- II. eine Verordnung zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 69/74),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 146/74),

1. billigt im großen und ganzen die Vorschläge der Kommission;
2. fordert nachdrücklich, daß so rasch wie möglich die auf eine unzulängliche Harmonisierung der Zoll- und Gesundheitsvorschriften zurückzuführenden Hindernisse für eine vollständige Aufteilung der eröffneten Kontingente durch die Gemeinschaft und für ein diesbezügliches Verwaltungsverfahren beseitigt werden;
3. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag I zu übernehmen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 52 vom 7. 5. 1974, S. 10.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

I

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhr

(1) unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 52 vom 7. 5. 1974, S. 10.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

ren aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent für 30 000 Stück Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmenthaler) und Pinzgauer, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Zur Anwendung dieser vorliegenden Verordnung werden als nicht zum Schlachten *die oben genannten Tiere angesehen, die nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Tage ihrer Einfuhr geschlachtet werden. Abweichungen können jedoch im Falle höherer Gewalt (Krankheit, Unfall), der vorschriftsmäßig durch eine Bescheinigung einer örtlichen Behörde unter Angabe der Gründe für die Schlachtung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wird, gewährt werden.*

(3) Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Artikeln verwaltet.

(2) Zur Anwendung dieser vorliegenden Verordnung werden als nicht zum Schlachten **bestimmt die Tiere angesehen, für die ein Abstammungsnachweis oder ein Nachweis für die Eintragung in das Herdbuch vorliegt oder, sofern das nicht der Fall ist, die Voraussetzungen erfüllt sind, die die Einfuhrmitgliedsländer zur Anwendung dieser Verordnung festlegen müssen.**

Der Importeur muß erklären, daß die im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zollkontingents eingeführten Färsen und Kühe nicht geschlachtet werden dürfen.

Im Falle höherer Gewalt (Krankheit, Unfall), der vorschriftsmäßig durch eine Bescheinigung der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde nachgewiesen wird, können Ausnahmen von dem Schlachtverbot zugelassen werden, wobei jedoch die zum Zeitpunkt der Einfuhr erfolgte Anrechnung dieser Tiere auf die Quoten für die einzelnen Mitgliedstaaten aufrechterhalten bleibt.

(3) **unverändert**

Artikel 2 bis 13 unverändert

II

Vorschlag für eine Verordnung zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

unverändert

Mündliche Anfrage ohne Aussprache: Stützungsmaßnahmen für den Gewächshausanbau

Herr Lucien Martens erläutert seine an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichtete mündliche Anfrage ohne Aussprache über Stützungsmaßnahmen für den Gewächshausanbau (Dok. 141/74).

Herr Lardinois, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beantwortet die Anfrage.

Entscheidung über die Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses

Herr James Gibbons legt seinen im Namen des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 117/74) für eine Entscheidung über die Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses (Dok. 147/74) vor.

Es sprechen die Herren Baas im Namen der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden, Patijn und Lardinois, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*.

Herr Baas zieht im Namen des Landwirtschaftsausschusses den von Herrn Bourdellès im Namen dieses Ausschusses eingereichten Änderungsantrag Nr. 1 zurück.

Herr Lardinois ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung über die Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 und 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 117/74),
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen und der Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 147/74),
1. ersucht die Kommission und den Rat, die wiederholt geäußerte Ansicht des Parlaments zu berücksichtigen, welche die Bedenken des parlamentarischen Organs zum Ausdruck bringt, ob die Einsetzung von Ausschüssen zweckmäßig ist, die keine rein beratende Funktion haben;
 2. ist jedenfalls der Ansicht, daß die Entscheidungen der Kommission über ihr vom Rat delegierte Rechtsakte nicht durch Beschluß des Rates mit einfacher Mehrheit blockiert werden dürfen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 68 vom 12. 6. 1974, S. 10.

Verordnung über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Wanderarbeitnehmer und ihre Familien

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Alfred Bertrand im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Arbeitsfragen ausgearbeitete Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 160/74) für eine Verordnung zur Änderung des Artikels 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und deren Familien (Dok. 165/74).

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung des Artikels 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und deren Familien

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM (74) 813 endg.),
 - vom Rat konsultiert (Dok. 160/74),
 - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Arbeitsfragen (Dok. 165/74),
1. stellt fest, daß die Kommission trotz der Nachteile, die sich aus den unsicheren internationalen Währungsverhältnissen ergeben, eine ziemlich lange Zeit verstreichen ließ, bevor sie ihren Vorschlag für die Festsetzung des Kurses für die Umrechnung auf eine Landeswährung lautender Beträge von Sozialleistungen in eine andere Landeswährung unterbreitet hat;
 2. ersucht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ihren Vorschlag dahingehend zu ändern, daß der Kurs für die Umrechnung vierteljährlich und nicht halbjährlich festgesetzt wird;
 3. heißt im übrigen die von der Kommission vorgeschlagene Lösung gut;
 4. billigt vorbehaltlich der oben erwähnten Änderung den Vorschlag der Kommission;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliessung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Zeitplan und Tagesordnung für die nächste Tagung

Auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums beschließt das Parlament, seine nächste Tagung in der Woche vom 8. bis zum 12. Juli 1974 in Straßburg abzuhalten.

Nach Ausführungen von Lord Mansfield beschließt das Parlament auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums, für seine nächste Tagung die folgende Tagesordnung festzulegen:

Montag, 8. Juli 1974

16.00 Uhr und gegebenenfalls 21.00 Uhr

- Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments;
- Entschließungsantrag über das Naturschutzgebiet des Dollart;
- Mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Durieux im Namen der Fraktion der Liberalen und Nahestehenden an die Kommission über die Agrarpreise;

— Bericht von Herrn Bourdellès über viehseuchenrechtliche Maßnahmen;

— Bericht von Herrn Bourdellès über Schweinefleisch;

— Bericht von Herrn Ligios über forstwirtschaftliche Maßnahmen;

— Bericht von Herrn Liogier über Tomatenkonzentrate;

— Bericht von Herrn Gibbons über einen neuen repräsentativen Kurs für die italienische Lira;

— Bericht über Getreide;

— Bericht über Weine aus Marokko, Algerien, Tunesien und der Türkei;

— Bericht von Herrn Cousté über die Datenverarbeitung.

Dienstag, 9. Juli 1974

11.00 Uhr und 15.00 Uhr

— Fragestunde;

— Mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Patijn an den Rat über die wirtschaftliche, industrielle und technologische Zusammenarbeit;

- Mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Durieux an den Rat über die Vereinfachung der institutionellen Struktur;
- Aussprache über die Lage der Europäischen Gemeinschaft.

Mittwoch, 10. Juli 1974

10.00 Uhr und 15.00 Uhr

- Vorlage des Ergänzungsberichts von Herrn Brugger über die Europäische Aktiengesellschaft und Aussprache darüber.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu diesem Bericht wurde auf Dienstag, 9. Juli 1974, 10.00 Uhr, festgesetzt.

Donnerstag, 11. Juli 1974

10.00 Uhr, 15.00 Uhr und gegebenenfalls 21.00 Uhr

- Abstimmung über den Entschließungsantrag im Ergänzungsbericht von Herrn Brugger über die Europäische Aktiengesellschaft;
- Gemeinsame Aussprache über den Bericht von Herrn Leonardi über die Anhörung von Sachverständigen im Energiesektor sowie über den Bericht von Herrn Pintat über eine neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft;
- Mündliche Anfrage mit Aussprache von Herrn Creed an die Kommission über die Regionalpolitik;
- Bericht von Herrn Noè über die Rückführung von Plutonium;
- Bericht von Herrn Flämig über das Mehrjahresforschungsprogramm.

Freitag, 12. Juli 1974

9.30 Uhr und 15.00 Uhr

- Bericht von Herrn Della Briotta (ohne Aussprache) über die Bekämpfung der Nelkenwickler;
- Bericht von Herrn Seefeld über die Nahrungsmittelhilfe;

- Bericht von Herrn Sandri über die internationalen Preisbewegungen;
- Bericht von Herrn Knud Nielsen über die allgemeinen Präferenzen;
- Bericht von Herrn Herbert über das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Der Präsident teilt mit, daß die Redezeit für die Prüfung der in der soeben beschlossenen Tagesordnung enthaltenen Berichte wie folgt begrenzt wird:

- 15 Minuten für den Berichterstatter und je einen der im Namen der einzelnen Fraktionen sprechenden Redner,
- 10 Minuten für die übrigen Redner,
- 5 Minuten für die Redner, die zu Änderungsanträgen sprechen.

Für die mündlichen Anfragen gilt die folgende Begrenzung der Redezeit:

- 10 Minuten für den Verfasser der Anfrage und
- 5 Minuten für die übrigen Redner.

Für die Prüfung des Berichtes von Herrn Brugger über die Europäische Aktiengesellschaft wird der Präsident am Beginn der Juli-Tagung eventuell gesonderte Vorschläge bezüglich der Redezeit unterbreiten.

Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

Genehmigung des Protokolls

Gemäß Artikel 17 Ziffer 2 der Geschäftsordnung genehmigt das Parlament das Protokoll der heutigen Sitzung.

Die Sitzung wird um 12.05 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Fritz BURGBACHER
Vizepräsident